

Datenschutzordnung (DSO)

der Kirche des Nazareners in Deutschland



KIRCHE DES NAZARENERS

DEUTSCHER BEZIRK

Frankfurter Straße 16 – 18, 63571 Gelnhausen
Tel. 06051-473328, Mail: bezirk@nazarener.de
www.nazarener.de

Inhalt

Präambel	3
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Schutzzweck.....	3
§ 2 Anwendungsbereich.....	3
§ 3 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes	4
§ 4 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit.....	4
§ 5 Begriffsbestimmungen	4
Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten	7
§ 6 Grundsätze.....	7
§ 7 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	8
§ 8 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung.....	9
§ 9 Offenlegung an kirchliche und kircheninterne oder öffentliche Stellen.....	10
§ 10 Offenlegung an sonstige Stellen.....	11
§ 11 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen.....	12
§ 12 Einwilligung.....	12
§ 13 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote	13
§ 14 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	13
§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.....	15
Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person	15
§ 16 Transparente Information, Kommunikation	15
§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung.....	15
§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung	16
§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person	17
§ 20 Recht auf Berichtigung	17
§ 21 Recht auf Löschung.....	18
§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	19
§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	19
§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit	20
§ 25 Widerspruchsrecht	20
Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter	20

§ 26	Datengeheimnis.....	20
§ 27	Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit.....	21
§ 28	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.....	21
§ 29	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	23
§ 30	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten	24
§ 31	Datenschutz-Folgenabschätzung.....	25
Kapitel 5 Beauftragte für den Datenschutz		26
§ 32	Beauftragter für den Datenschutz der Kirche des Nazareners	26
§ 33	Aufgaben und Befugnisse des Bezirksdatenschutzbeauftragten der Kirche des Nazareners.....	27
Kapitel 6 Gemeinde- und Vereinsbeauftragte für den Datenschutz		27
§ 34	Gemeinde- und Vereinsbeauftragte für den Datenschutz.....	27
Kapitel 7 Unabhängige Aufsichtsbehörde		28
§ 35	Errichtung der Aufsichtsbehörde	28
§ 36	Befugnisse der Aufsichtsbehörde.....	29
§ 37	Geldbußen	30
Kapitel 8 Rechtsbehelfe und Schadenersatz.....		31
§ 38	Recht auf Beschwerde	31
§ 39	Schadenersatz durch verantwortliche Stellen.....	31
Kapitel 9 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen.....		32
§ 40	Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen.....	32
§ 41	Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke	33
§ 42	Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume	33
§ 43	Gottesdienste und Veranstaltungen von Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen der Kirche des Nazareners	34
Kapitel 10 Schlussbestimmungen		34
§ 44	Ergänzende Bestimmungen.....	34
§ 45	Übergangsregelung	34
§ 46	Inkrafttreten	34
§ 47	Änderungen	35

Präambel

Diese Ordnung wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Sie stellt den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten der zu der Kirche des Nazareners Deutscher Bezirk e.V. zugehörigen Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Ordnung ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in der Kirche des Nazareners in Deutschland zusammengeschlossenen Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen, wie sie unter Abschnitt 11 und 12 der jährlich erscheinenden Kirchentags-Chronik der Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V. aufgeführt sind, unabhängig davon, ob sie rechtlich selbständig und nicht selbständig organisiert sind (kirchliche Stellen).
- (2) Für die rechtlich selbständigen Gemeinden in der Kirche des Nazareners gilt diese Datenschutzordnung, soweit sie nicht
 - a) die Geltung dieser Datenschutzordnung durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Kirche des Nazareners Deutscher Bezirk e.V. ablehnen und
 - b) den Datenschutz für ihren Tätigkeitsbereich in einer eigenen Datenschutzordnung regeln und die Durchführung sicherstellen.
- (3) Für die rechtlich selbständigen Zweigvereine bzw. Untergliederungen in der Kirche des Nazareners gilt diese Datenschutzordnung nicht, es sei denn sie unterwerfen sich mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Kirche des Nazareners Deutscher Bezirk e.V. dieser Datenschutzordnung.
- (4) Diese Ordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (5) Diese Ordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.

- (6) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

§ 3 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes

- (1) Der Vorstand der Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V. stellt die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Ordnung innerhalb der Stellen der Kirche des Nazareners Deutscher Bezirk e.V. sicher, die nicht Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen sind.
- (2) Die jeweils satzungsgemäß berufenen Vertretungsorgane der Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen sind selbständig verantwortliche Stellen und stellen die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Ortsgemeinden sowie deren Zweigverein bzw. Untergliederungen sicher.
- (3) Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen, die nicht gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 dieser Ordnung unterstehen, sind selbständig für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß DSGVO und BDSG zuständig.

§ 4 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

- (1) Pastoren, Bezirksprediger und Gemeindereferenten unterliegen dieser Ordnung. Abweichend von Satz 1 dürfen sie zum Zweck ihres Seelsorgeauftrags eigene Aufzeichnungen führen, die auch besondere Daten enthalten. Das gilt auch für Personen, denen ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt worden ist. Diese Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dazu sind geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über die Schweigepflicht bleiben unberührt. Gleiches gilt für weitere Verpflichtungen zur Wahrung von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. "Personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Besondere Daten“ sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen

oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetisch oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Rahmen dieser Ordnung sind Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ausgenommen.

3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
6. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
7. "Anonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;
8. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
9. "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

10. „kirchliche Stelle“ die juristische Person im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3, die Verwaltung der weltweiten Kirche des Nazareners „Church of the Nazarene Inc.“, übergeordnete Abteilungen der weltweiten Kirche des Nazareners und Ausbildungseinrichtungen der Kirche des Nazareners;
11. "kircheninterne Stelle" Abteilungen und natürliche Personen, wie sie unter Abschnitt 1, 2, 3, 4 und 11 der jährlich erscheinenden Kirchentags-Chronik der Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V. aufgeführt sind, die im Rahmen ihrer gewählten oder eingesetzten Position personenbezogene Daten verarbeiten;
12. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;
13. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
14. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
15. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
16. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
17. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
18. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
19. "Drittland“ einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.

20. "Unternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
21. "Beschäftigte"
- a) die in einem Angestelltenverhältnis stehenden Personen,
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 - c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
 - d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 - e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
 - f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
 - g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 - h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 - i) Praktikanten
22. "IT-Sicherheit" den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten;
23. „kirchliches Recht“ die Kirchenordnung „Manual“ der weltweiten Kirche des Nazareners;
24. „kirchlicher Auftrag/kirchliches Interesse“ die im Manual und in der Satzung der kirchlichen Stellen beschriebenen Aufgaben.

Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6 Grundsätze

- (1) Personenbezogene Daten sind nach den folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:
- 1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;

2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 7 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen oder kirchlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht,
4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt,

5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (einschließlich der Mitgliedschaft einer im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 definierten kirchlichen Stelle), oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen und kirchenrechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist;
9. sie erfolgt für journalistisch-redaktionelle Zwecke der kirchlichen Stelle;
10. sie erfolgt für Archivzwecke der kirchlichen Stelle.

§ 8 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

- (1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. die betroffene Person eingewilligt hat;
 3. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
 4. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
 6. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
 7. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
 8. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich

überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder

9. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.
- (2) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (3) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 14 Absatz 2 zulassen.

§ 9 Offenlegung an kirchliche und kircheninterne oder öffentliche Stellen

- (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche und kircheninterne Stellen national und international ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen oder kircheninternen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 7 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.
- (3) Die datenempfangende Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist dann unzulässig.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden oder

der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

- (7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.
- (8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10 Offenlegung an sonstige Stellen

- (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 9 zulassen, oder
 2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
 3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch diese Ordnung oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.
- (4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 11 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

- (1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn
 1. die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,
 2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.
- (2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn
 1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
 2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
 3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
 4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
 5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
 6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 12 Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Soweit die Erklärung

unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen diese Ordnung verstoßen, ist sie unwirksam.

- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

§ 13 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote

Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen und kircheninternen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn ein Sorgeberechtigter die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt hat. Die Einwilligung eines Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 14 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn
 1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
 2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kircheneigenem oder staatlichem Recht, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;
 3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
 4. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist und diese Verarbeitung im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung steht (Freizeiten);

5. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;
 6. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
 7. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;
 8. die Verarbeitung auf der Grundlage des kircheneigenen Rechts (Manual), das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;
 9. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;
 10. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, oder
 11. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.
- (3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nummer 9 genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

§ 16 Transparente Information, Kommunikation

- (1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach dieser Ordnung hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.
- (2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.
- (3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 20 bis 25 innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.
- (4) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.
- (5) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die einen Antrag gemäß den §§ 19 bis 25 stellt, so kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
 2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;

3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:
1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
 3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
 4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- (3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

- (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen die, über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus, zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:
 1. die Verarbeitungszwecke;
 2. die Kategorien personenbezogener Daten;
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
 4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- (2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird oder wenn durch die Auskunft das Seelsorgegeheimnis oder die Amtsverschwiegenheit gemäß § 4 berührt wird.
- (3) Die Auskunft ist unentgeltlich. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.
- (4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 20 Recht auf Berichtigung

- (1) Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- (2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden.

§ 21 Recht auf Löschung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
 1. ihre Verarbeitung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
 3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
 4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
 5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;
 6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.
- (2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
 1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
 3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;
 4. für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

- (4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.
- (5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - 1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
 - 2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
 - 3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
 - 4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- (4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.
- (5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche

Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
 1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
 2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

- (2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.
- (3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 7 Nummer 4 oder 8 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.
- (2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

§ 26 Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von personenbezogenen Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das gilt insbesondere für das Offenlegen solcher Daten. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

- (1) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
 1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
 4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
- (5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.
- (6) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten.

§ 28 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen, so ist der Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und anderer anzuwendender Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in

Kapitel 3 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen. Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde.

- (2) Hat eine natürliche oder juristische Person Ihren Sitz oder eine Betriebsstätte, die für die Verarbeitung im Auftrag benötigt werden, in einem Drittland, so ist die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen nur zulässig, wenn die EU-Kommission für dieses Land beschlossen hat, dass es ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.
- (3) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet und
 - a) konform zu den Anforderungen dieser Ordnung erfolgt, wenn der Auftragsverarbeiter eine Stelle innerhalb der Kirche des Nazareners ist oder anderenfalls
 - b) konform zu den Anforderungen dieser Ordnung oder der DSGVO.
- (4) Bei der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters, der keine Stelle innerhalb der Kirche des Nazareners, keine rechtlich selbständige Einrichtung und - im Falle einer natürlichen Person - kein Mitglied einer Gemeinde der Kirche des Nazareners ist, ist die Entscheidung für diesen Auftragsverarbeiter schriftlich zu begründen und verfügbar zu halten.
- (5) Der Auftragsverarbeiter wird dazu verpflichtet, keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch zu nehmen. Bedingung für eine Genehmigung durch den Verantwortlichen ist insbesondere die Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zu gewährleisten, dass der weitere Auftragsverarbeiter gleichwertige Bedingungen gemäß §§ 26, 27 und 28 akzeptiert.
- (6) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Dieser Auftrag beinhaltet insbesondere, dass der Auftragsverarbeiter
 - a) die personenbezogenen Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet,
 - b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen auf das Datengeheimnis gemäß § 26 verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
 - c) alle für Auftragsverarbeiter erforderlichen Maßnahmen gemäß § 27 ergreift,
 - d) die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters gemäß Absatz 5 einhalten,
 - e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel 3 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen,

- f) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl der verantwortlichen Stelle entweder löscht oder zurückgibt,
 - g) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen - , die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt und
 - h) den Verantwortlichen unverzüglich informiert, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung der verantwortlichen Stelle gegen diese Ordnung oder gegen andere anzuwendende Datenschutzbestimmungen verstößt
 - k) der Verpflichtung gemäß § 30 Absatz 3 nachzukommen hat.
- (7) Der Verantwortliche hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und in geplanten Abständen von der Einhaltung der Vertragsbedingungen gemäß Absatz 6 zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Es sind auch Fachwissen und Ressourcen zu beurteilen. Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht anerkannten Verfahrens zur Feststellung der Sicherheit der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter ist als Begründung für erleichterte Kontrollen vor Auftragserteilung oder während des Vertragsverhältnisses zulässig.
- (8) Handelt es sich um einen Druckauftrag, so muss der Verantwortliche nicht gemäß Absatz 7 handeln.

§ 29 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jeder Verantwortliche muss ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, führen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:
1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters und des dezentral Beauftragten;
 2. die Zwecke der Verarbeitung;
 3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten sowie
 4. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder offengelegt werden sollen, einschließlich Empfängern in Drittländern.
- (2) Auftragsverarbeiter, die nicht dieser Ordnung unterliegen, sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ist der Auftragsverarbeiter eine Stelle innerhalb der Kirche des Nazareners oder ein Mitglied einer Gemeinde der Kirche des Nazareners, führt er ein Verzeichnis von allen im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:

1. die Angaben gemäß Absatz 1 sowie
 2. eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.
- (3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen. Ein gängiges elektronisches Format ist zulässig.
- (4) Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.

§ 30 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bestehen Zweifel in der Einschätzung der Höhe des Risikos nach Absatz 1 wird in jedem Fall die Aufsichtsbehörde benachrichtigt.
- (3) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich der verantwortlichen Stelle.
- (4) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der mutmaßlichen Folgen der Verletzung des Schutzes.
- (5) Die Verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten samt den ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren.
- (6) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung.
- (7) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die in Absatz 4 genannten Informationen und Maßnahmen.
- (8) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 1. Die verantwortliche Stelle hat durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 6 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;
 2. die verantwortliche Stelle hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang

zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;

3. die Benachrichtigung ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine Bekanntmachung in einem Publikationsinstrument der Kirche des Nazareners oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§ 31 Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 1. umfangreiche Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten und
 2. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (3) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
 1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
 2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
 4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- (4) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Bezirksdatenschutzbeauftragten ein.

§ 32 Beauftragter für den Datenschutz der Kirche des Nazareners

- (1) Der Vorstand der Kirche des Nazareners bestellt per Beschluss einen Bezirksdatenschutzbeauftragten.
- (2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.
- (3) Zum Datenschutzbeauftragten dürfen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle oder der zugehörigen IT (z.B. Pastor, Vorstand, Ältester, Gemeindeleiter oder IT-Leiter) obliegt.
- (4) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags- oder Arbeitsverhältnisses.
- (5) Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich in eigener Verantwortung.
- (6) Die Bestellung wird in der Regel auf 3 Jahre befristet. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte der Kirche des Nazareners ist dem Vorstand der Kirche des Nazareners unmittelbar unterstellt. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben weisungsfrei tätig. Er darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Er kann Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen erhalten. Der Vorstand der Kirche des Nazareners oder die jeweilige kirchliche Stelle unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (8) Die Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB zulässig.
- (9) Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat der Vorstand der Kirche des Nazareners dem Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen.

- (10) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden entsprechende Anwendung.

§ 33 Aufgaben und Befugnisse des Bezirksdatenschutzbeauftragten der Kirche des Nazareners

- (1) Der Datenschutzbeauftragte der Kirche des Nazareners wirkt auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützt die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Kirche des Nazareners überprüft die Umsetzung dieser Datenschutzordnung und gibt Hinweise, ob beabsichtigte Datenverarbeitungsvorgänge gegen diese Datenschutzordnung verstoßen. Hierzu ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräten zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen.
- (3) Der Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten unterliegen nicht:
 1. Aufzeichnungen, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen und
 2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.
- (4) Er berät die verantwortlichen Stellen und ihre Mitarbeiter.
- (5) Er unterrichtet auf Anfrage betroffene Personen über deren persönliche Rechte aus dieser Ordnung.
- (6) Er nimmt Beschwerden von betroffenen Personen entgegen und übergibt sie der Aufsichtsbehörde zur Bearbeitung.
- (7) Er berät die verantwortlichen Stellen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung und überwacht deren Durchführung.

Kapitel 6 Gemeinde- und Vereinsbeauftragte für den Datenschutz

§ 34 Gemeinde- und Vereinsbeauftragte für den Datenschutz

- (1) Die Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen bestellen jeweils einen internen Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz.
- (2) Eine befristete Bestellung soll in der Regel für mindestens 3 Jahre erfolgen. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bestellung kann sich auf mehrere Verantwortliche erstrecken.

- (4) Zu Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachwissen und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.
- (5) Zu Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung einer Stelle innerhalb der Kirche des Nazareners obliegt.
- (6) Die Bestellung von Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der oder die Gemeinde- und Vereinsbeauftragte für Datenschutz frühzeitig über Projekte für Verfahren, bei denen es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen wird, informiert wird.
- (8) Betroffene Personen und Beschäftigte können sich unmittelbar an die örtlichen Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz wenden.
- (9) Die Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz sind der Leitung des Bezirksdatenschutzbeauftragten der Kirche des Nazareners unmittelbar zu unterstellen. Der oder die Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz berichtet an den Bezirksdatenschutzbeauftragten.
- (10) Die Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. Der Bezirksdatenschutzbeauftragte unterstützt die Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (11) Zur Erlangung und zur Erhaltung des erforderlichen Fachwissens hat der Verantwortliche den Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen.
- (12) Ist der oder die Gemeinde- und Vereinsbeauftragten für Datenschutz Beschäftigter bzw. Beschäftigte einer Stelle der Kirche des Nazareners, so ist die Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.

Kapitel 7 Unabhängige Aufsichtsbehörde

§ 35 Errichtung der Aufsichtsbehörde

- (1) Die unabhängige Aufsichtsbehörde wird durch Vorstandsbeschluss der Kirche des Nazareners eingerichtet, welcher bestimmt, ob die Behörde als
 1. interne Aufsichtsbehörde unter der Leitung des Datenschutzbeauftragten der Kirche des Nazareners geschaffen wird. Der Datenschutzbeauftragte der Kirche des

Nazareners vertritt die Behörde nach außen, er bestimmt zwei weitere Mitglieder. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten die Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 2 erfüllen oder als

2. externe Aufsichtsbehörde gemeinsam mit anderen Glaubensgemeinschaften geschaffen wird. Jede teilnehmende Glaubensgemeinschaft entsendet einen Vertreter, es ist eine Stellvertreterregelung zu schaffen. Beschlüsse werden einstimmig gefällt. Die Aufsichtsbehörde gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung.
- (2) Der internen Aufsichtsbehörde bzw. dem Vertreter der Kirche des Nazareners in der externen Behörde werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie bzw. der Vertreter in der externen Behörde benötigt, um ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können.
 - (3) Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie Weisungen entgegen. Wird die Form der externen Behörde gewählt, handelt diese bezogen auf die Kirche des Nazareners nach den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung.

§ 36 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

- (1) Werden Verstöße gegen diese Datenschutzordnung trotz Rüge des Datenschutzbeauftragten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt, kann der Betroffene oder der Datenschutzbeauftragte die unabhängige Aufsichtsbehörde anrufen. Die Aufsichtsbehörde beanstandet die Verstöße oder Mängel gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf.
- (2) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, ist die Aufsichtsbehörde befugt, anzuordnen:
 1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit dieser Datenschutzordnung in Einklang zu bringen;
 2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
 3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
 4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
 5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
 6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen;

7. den Vorstand der Kirche des Nazareners aufzufordern, die entsprechende Stelle kirchenrechtlich oder disziplinarisch zu maßregeln.

§ 37 Geldbußen

- (1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein unter den Geltungsbereich dieser Datenschutzordnung fallender Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Ordnung, so kann die Aufsichtsbehörde Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 5 Nummer 9 am Wettbewerb teilnehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und geboten ist.
- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Höhe ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 4. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
 5. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelpen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 6. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 7. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde;
 8. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall.
- (4) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 100.000 Euro verhängt.
- (5) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 36 Absatz 2 verhängt.
- (6) Die durch Verstöße gegen diese Ordnung verhängten Bußgelder werden der Kirche des Nazareners zur Förderung missionarischer Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 38 Recht auf Beschwerde

- (1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde.
- (3) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 39 Schadenersatz durch verantwortliche Stellen

- (1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach dieser Ordnung Anspruch auf Schadenersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.
- (3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.
- (6) Beansprucht ein Betroffener Schadenersatz, so soll zunächst die Aufsichtsbehörde der Kirche des Nazareners eine Anhörung vornehmen.

§ 40 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

- (1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Vertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener, dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.
- (3) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder der Verantwortliche und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Verantwortliche hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.
- (4) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Strafverfolgungsbehörden ist zulässig, wenn sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.
- (5) Die Offenlegung an künftige Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.
- (6) Verlangt der Verantwortliche zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses notwendige medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests zur Feststellung der Eignung des Bewerbers, dann darf der Verantwortliche die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen.
- (7) Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind spätestens 6 Monate, nachdem feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnigte Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt.

- (8) Für die Verarbeitung von Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch gelten die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs.
- (9) Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, falls diese Daten nicht mehr benötigt werden.

§ 41 Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke

- (1) Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieser Ordnung nur die §§ 9, 10, 22, 25, 26 und 39. Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist. Trifft keine der Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 zu, bedarf es für die Veröffentlichung von Daten eine Einwilligung.
- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 42 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie
 - 1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder
 - 2. zum Schutz von Personen und Sachenerforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der Kirche des Nazareners ist besonders schutzwürdig.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- (4) Die gespeicherten Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, falls diese die Daten anfordert.
- (5) Die Daten sind spätestens nach 1 Monat oder unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 43 Gottesdienste und Veranstaltungen von Ortsgemeinden und Zweigvereine bzw. Untergliederungen der Kirche des Nazareners

- (1) Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder anderen öffentlichen Veranstaltungen mittels audiovisueller Medien und die Veröffentlichung der Daten ist zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.
- (2) Betroffene können Widerspruch gemäß § 25 erheben, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen das Interesse des Verantwortlichen überwiegen.

Kapitel 10 Schlussbestimmungen

§ 44 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Der Vorstand der Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V. kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz beschließen. Diese dürfen dieser Ordnung nicht widersprechen.
- (2) Der Vorstand der Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V. kann in Rücksprache mit dem Bezirksdatenschutzbeauftragten Änderungen zu dieser Ordnung beschließen. Diese dürfen dieser Ordnung und der DSGVO nicht widersprechen.
- (3) Diese Datenschutzordnung soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.
- (4) Wird in dieser Ordnung die männliche sprachliche Form der Personenbeschreibung verwendet, erlaubt dieses keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (5) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 45 Übergangsregelung

Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 29 dieser Datenschutzordnung hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

§ 47 Änderungen

Änderung der Datenschutzordnung beschlossen am 23.01.2024